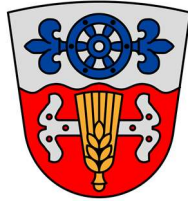


GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM



Aufhebung des Bebauungsplans

„Gausburg“

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SATZUNG

Entwurf

(Stand 13.07.2021)

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund des §10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4 und 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020, sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 09.03.2021, folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“ in der Fassung vom 09.03.1984, zuletzt geändert am 11.05.2004.

A) SATZUNG

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund des §10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4 und 8 des Baugesetzbuches, sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“ in der Fassung vom 09.03.1984, zuletzt geändert am 11.05.2004.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gausburg“ entsprechend der nachstehend abgebildeten Planzeichnung zur 9. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2004.



§ 2 Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der seit dem 09.03.1984 rechtskräftige Bebauungsplan „Gausburg“ mit all seinen bisherigen Änderungen außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Gausburg“ tritt gemäß §10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

B) Hinweise

Insbesondere Aufgrund der teils strukturreichen Durchdringung können bei Bauvorhaben aber auch bei sonstigen Eingriffen Belange des Artenschutzes betroffen sein.

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz ist zu beachten.

C) Verfahrensvermerke

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung vom 13.04.2021 die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 04.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Aufhebungssatzung in der Fassung vom 26.04.2021 hat in der Zeit vom 12.05.2021 bis 21.06.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 26.04.2021 hat in der Zeit vom 12.05.2021 bis 21.06.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstige Trägerer öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom _____ die Aufhebungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Saaldorf-Surheim, den _____

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Gausburg“ wurde am _____ gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Saaldorf-Surheim, den _____

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister